

Weisung 201712019 vom 20.12.2017 – Andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX

Laufende Nummer: 201712019

Geschäftszeichen: GR4 – 5390 / 5392 / 1108.2 / 1204 / 1400 / 1721 / 1760 / 1918.3 /
1921.42 / 3313/ 75112 / 7290

Gültig ab: 20.12.2017

Gültig bis: 19.12.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Der Gesetzgeber hat mit § 60 SGB IX andere Leistungsanbieter als neue Förder-alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen zugelassen. Hierfür werden die Fachlichen Weisungen sowie das Fachkonzept für Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbieter als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen der BA und anderen Leistungsanbietern zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangssituation

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) zum 01.01.2018 können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) und im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) haben, diese Leistungen auch außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Für diese anderen Leistungsanbieter gelten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX die für WfbM maßgeblichen Vorschriften; insbesondere haben andere Leistungsanbieter die selben Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wie WfbM. Anforderungen, die nicht bzw. nicht im selben Umfang erfüllt werden müssen, sind in § 60 Abs. 2 SGB IX abschließend benannt.



2. Auftrag und Ziel

2.1. Grundsätzliches

Die zum § 60 SGB IX erstellten Fachlichen Weisungen (FW) verdeutlichen die Intention des Gesetzgebers, definieren das Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der BA und anderen Leistungsanbietern und beschreiben die maßgeblichen Verantwortlichkeiten sowie Schnittstellen im Prozess.

Die Fachlichen Weisungen zum § 60 SGB IX sowie das o. g. Fachkonzept sind im Intranet eingestellt unter: BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Weisungen und Gesetze » Fachliche Weisung Reha/SB SGB IX

Sie stehen auch im Internet zur Verfügung unter: Startseite: www.arbeitsagentur.de » Institutionen » Bildungsträger » [spezifische Leistungsanbieter](#)

Anbieter, die als andere Leistungsanbieter mit der BA zusammenarbeiten möchten, müssen auf Basis des o. g. Fachkonzeptes ein Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) erstellen und können dieses bei der BA einreichen.

2.2. Übergangslösung zur IT-Erfassung und Auszahlung

Die technische Umsetzung in COSACH (andere Leistungsanbieter als separaten Lernort zu implementieren) ist beauftragt und soll zur Programmversion PRV 18.01 im März 2018 realisiert werden.

Stehen Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt zur Erfassung an, sind diese als WfbM zu erfassen. Zusätzlich ist auf der Registerkarte „**Maßnahme III**“ im Feld „**internes Kennzeichen**“ die Angabe **§ 60** aufzunehmen. Nur durch dieses interne Kennzeichen ist eine Migration der entsprechenden Maßnahmen zur PRV 18.01 sichergestellt.

Neue Leistungsarten zur Abwicklung der Leistungen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich mit anderen Leistungsanbietern können ebenfalls erst mit der Programmversion PRV 18.01 im März 2018 bedient werden. Die Auszahlungen, die vor diesem Zeitpunkt angewiesen werden, sind unter den Leistungsarten für WfbM zu buchen und auch dort auszufinanzieren. Sie bedürfen keiner Kennzeichnung.

3. Einzelaufträge

Die **Operativen Services Team AMDL am Sitz der Regionaldirektion** wenden die Fachlichen Weisungen zu § 60 SGB IX und das Fachkonzept für



Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern als Grundlage für die Freigabe der QLHB von anderen Leistungsanbietern an.

Die **Regionalen Einkaufszentren** führen die Preisverhandlungen mit anderen Leistungsanbietern, wenn das QLHB freigegeben wurde und schließen die Verträge ab.

Die **Operativen Services Aufgabengebiet BAB/Reha** weisen diese Fälle bis zur Programmversion PRV 18.01 im März 2018 wie bei einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen an.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift

